Katholische Kirchgemeinde Oberbüren

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Oberbüren erlässt gestützt auf die Art. 61 lit. a, Art. 66 und Art. 71 der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. Sept. 1979 mit Nachtrag vom 24. Sept. 2006 und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 als

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Kirchgemeinde Oberbüren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Umgrenzung

Art. 2 Die Kirchgemeinde Oberbüren umfasst im Wesentlichen das Gebiet des Dorfes Oberbüren sowie die Weiler Thurhof/Thurrain, Staubhausen, Ebersol, Billwill, Chrüzalber, Rüti, Gstalden, Schollrüti, Spitzrüti und Buechental.

Die Umgrenzung der Kirchgemeinde geht aus Anhang I hervor.

Organisation

Art. 3 Die Kirchgemeinde Oberbüren organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Bürgerschaft
b) der Kirchenverwaltungsrat
c) die Geschäftsprüfungskommission

Aufgaben

Art. 4 Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und durch Dekrete zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im Interesse der Kirchbürgerinnen und Kirchbürger.

Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben treffen und auch mit anderen Gemeinwesen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Amtliche Bekanntmachungen

Art. 5 Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde Oberbüren sind die „Mitteilungen der Gemeinde Oberbüren" (Mitteilungsblatt).Der öffentliche Anschlag amtlicher Bekanntmachungen erfolgt in den Anschlagkästen bei der Kirche und beim Gemeindehaus.

II. Bürgerschaft

Begriff

Art. 6 Die stimmberechtigten Katholiken römisch–katholischen Bekenntnisses mit Wohnsitz in der Kath. Kirchgemeinde Oberbüren, die das 18. Altersjahr vollendet haben, bilden die Bürgerschaft.

Stimmrecht

Art. 7 Die Bürgerschaft berät und beschliesst offen an der Bürgerversammlung, soweit diese Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht kein anderes Abstimmungsverfahren vorsehen.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils, das Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Bürgerversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen nach der kantonalen Gesetzgebung.

Urnenwahl

Art. 8 Die Bürgerschaft wählt an der Urne für je eine Amtsdauer von vier Jahren:

a) die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates
b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
d) das Mitglied des Katholischen Kollegiums (Art. 12 der Verfassung)

Bürgerversammlung

Art. 9 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

a) die Gemeindeordnung
b) die Genehmigung der Jahresrechnung
c) den Voranschlag und Steuerfuss
d) die Wahl des Pfarrers auf Vorschlag des Bischofs,
e) die Mitgliedschaft bei einem Zweckverband
f) einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben, aber auch Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken sowie über reale Nachtragskredite, soweit solche Geschäfte nicht in die Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsrates fallen,
g) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

Die unter lit. d) aufgeführten Wahlen werden gemäss Art. 62 der Verfassung des Kath. Konfessionsteils durchgeführt.

Urnenabstimmung

Art. 10 Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

a) Initiativbegehren
b) Referendumsbegehren
c) Geschäfte, für welche an der Bürgerversammlung die Urnenabstimmung beschlossen wurde
d) Sachvorlagen des Katholischen Konfessionsteils
e) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

Vorbehalte

Art. 11 Der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstehen nicht:

a) gebundene Ausgaben
b) die durch die Gemeindeordnung oder durch übergeordnetes Recht dem Kirchenverwaltungsrat abschliessend zugewiesenen Geschäfte.

Ausgaben sind gebunden, wenn sie sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Kirchgemeinde ergeben.

Begriff der Ausgaben und der Einnahmenausfälle

Art. 12 Den Ausgaben gleichgestellt sind Beteiligungen an Gemeinde- und Zweckverbänden, Darlehen, Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen, Kautionen und Defizitgarantien

Zu den Einnahmenausfällen gehören Rechtsgeschäfte, die Vermögenswerte durch dauernde Verpflichtungen oder Verzicht auf Rechte schmälern sowie die Ausschlagung von Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.

Grundsatzabstimmungen

Art. 13 Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann der Kirchenverwaltungsrat eine Abstimmung anordnen.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet den Kirchenverwaltungsrat bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist der Rat jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.

Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

Stellungnahme des Rates

Art. 14 Der Kirchenverwaltungsrat erläutert und begründet die Gutachten in Berichten an die Bürgerschaft. Diese Berichte werden den Stimmberechtigten innert der gesetzlichen Frist zugestellt.

Die Voranschläge, Jahresrechnungen, Geschäftsberichte und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission oder Zusammenfassungen davon werden in jede Haushaltung verteilt und weiteren Stimmberechtigten auf Verlangen abgegeben.

Die rechtsetzenden Erlasse werden den Stimmberechtigten auf Verlangen abgegeben.

Referendum
a) Unterstellung

Art. 15 Dem fakultativen Referendum unterstehen:

a) die rechtsetzenden Erlasse, ausgenommen Gebührentarife,
b) die rechtsetzenden Vereinbarungen,
c) die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde,
d) die Ausgabenbeschlüsse des Kirchenverwaltungsrates nach Massgabe der Bestimmungen im Anhang II.

b) Zustandekommen und Verfahren

Art. 16 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Neuntel (1/9) der Stimmberechtigten die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage. Beginn und Ende der Frist, sowie der Hinweis, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind zu publizieren.

Im Weiteren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 14. Febr. 1984 sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Initiative
a) Inhalt

Art. 17 Mit der Initiative kann die Änderung der Gemeindeordnung oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft beantragt werden.

b) Zustandekommen

Art. 18 Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Neuntel (1/9) der Stimmberechtigten (entsprechend Art. 16 Abs. 1 oben) unterschrieben ist.

c) Form

Art. 19 Ein Initiativbegehren muss als einfache Anregung gestellt werden. Bezieht es sich auf rechtliche Erlasse, kann es auch als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. – Das Initiativbegehren darf nicht mehr als einen Gegenstand enthalten.

d) übrige Vorschriften

Art. 20 Bezüglich der formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit einer Initiative werden die Vorschriften der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde und der staatlichen Gesetzgebung sachgemäss angewendet

Petition

Art. 21 Jedermann kann an die zuständigen Organe eine Petition einreichen.

Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

III. Kirchenverwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 22 Der Kirchenverwaltungsrat zählt unter Einschluss des Präsidenten vier Mitglieder. Der Pfarrer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchenverwaltungsrates teil; er kann sich durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger mit bischöflicher Beauftragung vertreten lassen. (Art. 63 Abs. 2 der Verfassung)

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 23 Der Kirchenverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde nach Art. 1 dieser Gemeindeordnung. Er sorgt für den Vollzug der Bürgerschaftsbeschlüsse und erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete des Katholischen Konfessionsteils sowie durch diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

Der Kirchenverwaltungsrat ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind, nämlich für

a) den Erlass von rechtsetzenden Erlassen und Vereinbarungen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
b) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Pflegerin oder des Pflegers, der Aktuarin oder des Aktuars sowie weiterer Beauftragter
c) die Wahl der Stimmenzähler für die Urnenabstimmungen,
d) die Wahl der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie hauptamtlichen Katechetinnen und Katecheten auf Vorschlag des Bischofs,
e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Behördemitglieder, Angestellten und Beauftragten,
f) die Bestellung von Kommissionen,
g) die Beschlussfassung über dringende Geschäfte, im Rahmen des Kredites für unvorhersehbare Ausgaben und wenn die Verzögerung die Interessen der Kirchgemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde,

h) die Erhebung und Anerkennung von Klagen, die Ergreifung von Rechtmitteln und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder Vergleichswert die Finanzkompetenzen des Rates nicht übersteigen,
i) den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinwesen und mit privaten Organisationen , soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der Bürgerschaft fallen,
j) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse.

Finanzkompetenzen

Art. 24 Dem Kirchenverwaltungsrat stehen die im Anhang II festgelegten Finanzkompetenzen zu.

Berichterstattung

Art. 25 Der Rat berichtet der Bürgerschaft jährlich und in schriftlicher Form über die Verwaltungstätigkeit.

IV Geschäftsprüfungskommission

Bestand

Art. 26 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten

Aufgaben

Art. 27 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Führung des Kirchgemeindehaushaltes sowie die Anträge des Kirchenverwaltungsrates über Voranschlag und Steuerfuss.

Sie prüft die Amtsführung des Kirchenverwaltungsrates. Sie stellt durch Prüfungshandlungen fest, ob die Aufgaben richtig und korrekt erfüllt worden sind.

Berichterstattung Anträge

Art. 28 Die Geschäftsprüfungskommission berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Kontrolltätigkeit und unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung sowie allenfalls über Voranschlag und Steuerfuss.

Beratungen

Art. 29 Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Rat zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.

Anregungen

Sie kann auch von sich aus dem Rat Anregungen unterbreiten.

Die Einreichung von Klagen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission, soweit der Streitwert die Finanzkompetenzen des Rates übersteigt.

V. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 30 Soweit der Katholische Konfessionsteil keine abweichenden Regelungen trifft, gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979.

Bisheriges Recht

Art. 31 Diese Gemeindeordnung ersetzt jene vom 15. Jan. 1996

Vollzugsbeginn

Art. 32 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat in Kraft und wird sofort angewendet.

Änderungen

Art. 33 Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 22 und 26 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode.

9245 Oberbüren, den 19. Januar 2008

KATH. KIRCHENVERWALTUNGSRAT OBERBÜREN

Der Präsident:

Dr. August W. Stolz

Die Aktuarin:

Patricia Frick

Die Bürgerschaft stimmte dem Erlass dieser Gemeindeordnung an der Bürgerversammlung vom 08. März 2008 zu.

Vom Kath. Administrationsrat genehmigt am 25. Januar 2011.

emeinde Oberbüren

Anhang I

zur Gemeindeordnung
der Katholischen Kirch
gemeinde Oberbüren

· 15'000

Anhang II zur Gemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Oberbüren

Finanz- und Kreditkompetenzen ausserhalb des Budgets

Gegenstand		KVR Abschliessende Kompetenz Bis Franken	KVR Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Über Franken	Bis Franken	Bürgerschaft Obligatorische Beschlussfassung Über Franken
1. Bauliches	Pro Fall Pro Rechnungsjahr	50'000.00 80'000.00	50'000.00	100'000.00	100'000.00
2. Grundstücke des Verwaltungs- und Finanzvermögens 2.1 Erwerb (Preis) 2.2 Veräusserung (Verkehrswertschätzung, Anlagekosten)	 Pro Jahr Pro Jahr	 50'000.00 50'000.00	 50'000.00 50'000.00	 200'000.00 200'000.00	 200'000.00 200'000.00
3. Reale Nachtragskredite		Bis max. 10% des bewilligten Kredits, im Maximum Fr. 100'000.00	Bei über 10% bzw. über Fr. 100'000.00 erfolgt die Beschlussfassung im gleichen Verfahren wie bei der Erteilung des ursprünglichen Kredites		
4. Bei der Beschlussfassung des Voranschlages unvorhersehbare Ausgaben	Pro Fall Pro Rechnungsjahr	40'000.00 80'000.00	40'000.00	80'000.00	80'000.00